

Volkskundliches Allerlei

Dem «Folklore Brabançon», 9. Jahrgang, Nr. 49—50, das im Hauptquartier der Brabanter Volkskundevereine in Brüssel, 12, Vieille Halle au Blé, unter der Leitung von A. Marinus erscheint, kann der Luxemburger Volkskundler nachstehende interessante Einzelheiten entnehmen:

Zunächst ein Kapitel über Warzen und deren Vertreibung! Nach dem Brabanter Volksglauben befallen die Warzen diejenigen, der sich an Schwalbennestern vergreift, der einem Warzigen die Hand reicht und der am Abend von Warzen spricht oder gar davon träumt. Physische Störungen beeinflussen das Entstehen und Vergehen der Warzen. Dr. Pech (Montpellier) zitiert in der Presse Médicale, 3. März 1923, den Fall eines Soldaten, dem aus Angst vor dem Kriegsgericht in einer Nacht sämtliche Warzen vergingen.

Das Roß Bayard spielt in Legende und Kunst des flandrischen wie des wallonischen Belgiens eine hervorragende Rolle. Lucien Crick (Bruxelles) hält die Abteien Stavelot-Malmédy für die Wiege der vier Haymonskinderlegende, die von Südwesten her in unser Land herübergreift und in zwei Ausdrücken konkrete Form annahm: in der Bezeichnung Bayard für Handschubkarren und im Pferdenamen Bayard. In Dinant ragt absteigend vom Massiv der Bayardfelsen. Die Volkskunstausstellung im Palais des Beaux-Arts in Brüssel zeigte das Roß Bayard mit den vier Haymonskindern, wie es im Liede heißt:

«'t Ros Beiaard maakt zijn ronde
In de stad van Dendermonde.»

In der Aufzählung der ausgestellten Gegenstände geht die Rede von dem «Rommelpot», dem gutluxemburgischen Musikinstrument der Fastnacht, einem Topf, über dessen Öffnung eine Blase gespannt ist, in der ein Stück Schilfrohr steckt. Der dumpfe, grollende Ton entsteht durch Drehung des Rohrstückchens in der Öffnung. Ebenso kommen die «Pekvillercher» (sifflets en forme d'oiseau) zu Ehren, die der Luxemburger Emeischen eigen sind und von dem belgischen Musikhistoriker Ernest Closson im Folklore Brabançon, VII, Nr. 39, ausgiebig behandelt wurden.

Von den angezeigten Neuerscheinungen interessiert uns besonders die Arbeit des Antwerpener Folkloristen Emile H. van Heurck über die Auferlegung des Eisenreifens gegen Kopfweh, in Pro Médico, 4, 1929. Dieser Brauch scheint, wie auch hierzulande, in Belgien ziemlich allgemein gewesen zu sein. Er läßt sich nachweisen für Arlon, Noville-les-Bois, Grimde, Court Saint-Etienne, Oneux, Racour und Hoves-les-Enghien, mit verschiedenartigem Ritual. Die Kopfreifen zur Heilung von Kopfschmerzen finden sich hierlands auf Helpert, auf dem Johannisberg, in Marxberg, Simmern usw.

Jos. HESS.

(Anmerkung: Auf dem Bilde der Titelseite von Nr. 23 der «Luxemburger Illustrierten» vom 10. Dezember 1929: «Das heilige Grab in der Pfarrkirche zu Simmern», sind die Kopfreifen deutlich sichtbar, besonders auf den Knien des Leichnams Christi.)

Advokaten und Staatsrat (Avocats au Conseil)

Unsere Advokaten, sowohl diejenigen von Diekirch wie jene von Luxemburg, empfinden es heute als selbstverständlich, daß sie vor dem Staatsrat als oberste Instanz in Verwaltungssachen — *Comité du Contentieux* — auftreten können. Nur für die Eingabe (requêtes) sowie für die Prozedur ist es erforderlich, daß der Rechtsanwalt in Luxemburg eingetragen ist; in verschiedenen Fällen kann man sogar ganz auf den Beistand eines Advokaten verzichten.

Dies war jedoch ursprünglich nicht der Fall.

Unser Staatsrat verdankt bekanntlich seine Entstehung dem Artikel 76 der Verfassung von 1856 und wurde durch die Königlich-Großherzogliche Ordonanz vom 28. Juni 1857 organisiert. Laut Artikel 9 dieser Ordonanz wurden die Advokaten, welche vor dem Comité du Contentieux zugelassen waren, von dem König-Großherzog ernannt und zwar auf Vorschlag des «Comité»; dieselben mußten beim Barreau von Luxemburg eingetragen sein. Ihre Zahl wurde auf Vorschlag des «Comité» vom König-Großherzog festgesetzt.

Im ganzen hatten wir vier dieser «*Avocats au Conseil*», jedoch nie mehr als zwei gleichzeitig. Durch Königlich-Großherzoglichen Beschluß vom 5. November 1858 wurden Charles Simonis und Michel Jonas ernannt.

Nachdem letzterer am 26. September 1860 zum General-Direktor des Innern und der Justiz ernannt worden war, wurde er als avocat au Conseil am 16. April 1861 durch Ernest Simons ersetzt.

Seinerseits wurde Ernest Simons am 31. März 1864 General-Direktor des Innern und der öffentlichen Arbeiten, und infolgedessen wurde am 9. Oktober 1864 Jules Chomé zum Avocat au Conseil ernannt; derselbe leistete jedoch erst am 31. März 1865 den diesbezüglichen Eid.

Durch das Reorganisations-Gesetz des Staatsrats vom 16. Januar 1866 (Artikel 13) wurden sämtliche Advokaten des Großherzogtums ermächtigt, vor dem Staatsrate in Streitsachen aufzutreten.

Jules KLENSCH.

Wer sein Abonnement

burgischen Hause fehlen. Diese äußerst interessante Sammlung jede öffentliche und private Bibliothek. Darum

auf den Jahrgang 1931 bzw. auf das 1. Quartal 1931 noch nicht erneuert hat, der tue es sofort, denn vollständige Jahrgänge der «Luxemburger Illustrierten», dieser unserer *echt luxemburgischen National-Revue*, sollen in keinem luxemburgischen Dokumente bildet die schönste Zierde für werbet für die «Luxemburger Illustrierte».